
08.03.2023

Vermerk

Übernahme von Publikationskosten aus universitären Mitteln; Hier: Konkretisierung der Voraussetzungen für die Kostenübernahme

Sachstand

Das Präsidium hat am 11.05.2022 eine angepasste Handlungsweise der Universität Trier beschlossen, die das Publizieren als Dienstaufgabe des wissenschaftlichen Personals der Universität nicht nur anerkennt, sondern auch eine grundsätzliche Übernahme von Publikationskosten aus Landesmitteln ermöglicht. Voraussetzung hierfür ist, dass die Autor*innen aus den Publikationen keine privaten Einnahmen erzielen.

Nach haushaltsrechtlicher Einordnung durch die Abteilung I und Entscheidung der Leitung ist diese Regelung grundsätzlich auf Veröffentlichungen der Universität Trier bzw. deren Wissenschaftler*innen beschränkt, da die Haushaltsmittel der Universität nur für deren Zwecke und Aufgaben zu verwenden sind.

Aus der Praxis zu diesen Festlegungen hat sich konkreter Klärungs- und Änderungsbedarf ergeben, der diskutiert und haushaltsrechtlich bewertet wurde:

Fallkonstellationen und haushaltsrechtliche Bewertung

Die nachfolgend genannten Fälle und Beurteilungen beziehen sich grundsätzlich auf alle Publikationen, die aus Haushaltsmitteln finanziert werden sollen.

Zur Definition des Begriffes Haushaltsmittel: Reste aus (wirtschaftlicher und nicht wirtschaftlicher) Drittmitteltätigkeit werden in diesem Kontext ebenfalls als Haushaltsmittel betrachtet und analog behandelt; sie werden nachfolgend unter den Begriff der Haushaltsmittel subsumiert.

1. Autoreneigenschaft

Nach bisheriger haushaltsrechtlicher Auslegung ist eine Publikation nur dann finanzierungsfähig, wenn Bedienstete die Publikation als im Rahmen ihrer Dienstaufgaben erarbeitet haben. Es stellen sich folgende Fragen:

1.1 Beschränkung der Autoreneigenschaft auf Bedienstete

Können auch Publikationen von Mitgliedern der Universität oder von Personen mit mitgliedschaftlichen Rechten, die kein aktives Bedienstetenverhältnis bei der Universität haben, finanziert werden (bspw. Studierende, Doktorand*innen, Pensionäre, etc.)?

Beschluss des Präsidiums: Nein. Die Finanzierung ist nur dann möglich, wenn die Publikation aus einem und im Rahmen eines aktiven Dienstverhältnisses entstanden ist.¹ Die Übernahme der Publikationskosten aus universitären Mitteln dient dem Erfüllen von Dienstaufgaben des wissenschaftlichen Personals der Universität Trier. Daher ist eine Erweiterung dieses Kreises auf alle Mitglieder im Sinne der Grundordnung der Universität haushaltsrechtlich nicht abgedeckt. Ebenso sind keine Veröffentlichungen von Qualifikationsarbeiten von der Regelung umfasst, da es sich dabei um persönliche Angelegenheiten handelt.

1.2 Mitautorenschaften

Bei Publikationen, die gemeinsam von mehreren Autor*innen erarbeitet wurden und publiziert werden sollen, ist zu klären, ob eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln auch dann möglich ist, wenn nicht alle Autor*innen Bedienstete der Universität sind.

Die Rollen der Autor*innen bei gemeinsamen Veröffentlichungen müssen dabei in Abhängigkeit von den Verlagsbedingungen differenziert werden. Neben den Co-Autor*innen haben die Corresponding Authors eine besondere Rolle im Publikationsgeschehen.

1.2.1 Corresponding Author

Bei gemeinsamen Publikationen kann einer*m Mitautor*in die Rolle des Corresponding Authors übertragen werden. In der Regel übernimmt die*der Corresponding Author für die übrigen Mitautor*innen unter anderem die redaktionelle Schlussabstimmung und ist federführend bei der Koordination des Veröffentlichungsprozesses auch gegenüber dem Verlag.² Sie*er gilt regelmäßig als zahlungspflichtige*r Hauptautor*in.

Können Publikationen auch dann finanziert werden, wenn die*der Bedienstete der Universität Trier für die Publikation nicht alleinige*r Autor ist, sondern in einer gemeinsamen Veröffentlichung mit Autor*innen anderer Universitäten die Rolle eines Corresponding Authors übernimmt?

Beschluss des Präsidiums: Die Kosten von Publikationen mehrerer Autor*innen werden übernommen, wenn mindestens ein*e Autor*in hauptamtlich Beschäftigte*r der Universität Trier ist. Hierbei ist es unerheblich, ob die*der Autor*in die Funktion des Corresponding Authors innehat oder die einer*s Co-Autor*in.

¹ Die Publikation von wissenschaftlichen Ergebnissen aus einem vorausgegangenem Dienstverhältnis an einer anderen Universität wird vorbehaltlich der entsprechenden Urheber- und Verwertungsrechte der*des Autor*in analog behandelt.

² Zur Definition siehe beispielsweise die Hinweise von CUP: <https://www.cambridge.org/core/services/authors/journals/corresponding-author>.

Begründung: Regelmäßig tritt der Fall auf, dass Wissenschaftler*innen der Universität Trier in Co-Autorenschaft mit Wissenschaftler*innen, die nicht hauptamtlich an der Universität Trier beschäftigt sind, publizieren. In der strengen Auslegung des Haushaltsrechtes verhindert diese Co-Autorenschaft mit nicht hauptamtlich an der Universität Trier beschäftigten Wissenschaftler*innen die Publikationskostenübernahme durch die Universität Trier. Das alternative Modell der anteiligen Kostenübernahme durch die Co-Autor*innen und ihre jeweiligen Wissenschaftseinrichtungen o. Ä. ist nach Rücksprache mit der UB und erfahrenen Wissenschaftler*innen nicht praktikabel und unüblich. Es wurde daher eine offenerere Regelung getroffen, die die Übernahme der Publikationskosten zulässt, sobald eine*r der Autor*innen hauptamtlich an der Universität Trier beschäftigt ist. Die Erfahrung mit dieser Regelung lässt annehmen, dass die Kostenverteilung sich unter den Universitäten ausgleicht.

1.2.2 Co-Autor*innen

Können Publikationen auch dann finanziert werden, wenn die*der Bedienstete der Universität Trier für die Publikation nicht alleinige*r Autor ist, sondern in einer gemeinsamen Veröffentlichung mit Autor*innen anderer Universitäten die Rolle einer*s Co-Autor*in (und nicht diejenige eines Corresponding Authors) übernimmt?

Beschluss des Präsidiums: Die unter 1.2.1 beschlossene Regelung wird hier analog angewandt. Die Begründung ist die entsprechende.

2. Finanzierung von Anbahnungskosten

Können neben den eigentlichen, unmittelbaren Publikationskosten auch Kosten zur Anbahnung einer Publikation übernommen werden? Unter anderem stellt sich diese Frage bei Einreichungskosten für Zeitschriftenpublikationen in Journals und sonstigen Publikationskanälen.

Beschluss des Präsidiums: Grundsätzlich gehören Anbahnungskosten für Publikationen ebenfalls zu dem Bereich der dienstbezogenen Aufwendungen und können somit aus Haushaltsmitteln finanziert werden.

Analog zum Beschluss des Präsidiums zu 1.2.1 und 1.2.2 greift auch hier die erweiterte Regelung, d. h. es können Anbahnungskosten aus Mitteln der Universität Trier wie dargestellt auch für Publikationen übernommen werden, an denen nicht hauptamtlich an der Universität Trier beschäftigte Co-Autor*innen beteiligt sind.

3. Finanzierung hybrider Veröffentlichungen

Können auch sogenannte hybride Veröffentlichungen, die sowohl als Open Access-Publikation als auch als Print-Publikation erfolgen, finanziert werden?

Beschluss des Präsidiums: Die Finanzierung hybrider Veröffentlichungen ist aus Gründen der Sparsamkeit und Notwendigkeit unzulässig, weil der Zweck der Publikation grundsätzlich auf einem der

beiden Publikationswege allein erreicht werden kann. Ausnahme: Falls es für eine hybride Publikation nur einen Preis für beide Veröffentlichungsvarianten gibt oder falls eine hybride Publikation nicht teurer ist als eine Publikation als Open Access oder als Print, ist die Finanzierung zulässig. Als Nachweis hierfür werden Vergleichspreise für die drei Publikationsformen erforderlich.

4. Finanzierungsvorbehalte

Jenseits der praktischen Anwendungsfragen bestehen folgende Finanzierungsvorbehalte zur Konkretisierung der Regelungen zur Finanzierung von Publikationen:

4.1 Finanzierung von Publikationskosten vorbehaltlich einer alternativen Drittmittelfinanzierung

Die Verwendung von Haushaltsmitteln für die Finanzierung von Publikationen und/oder Anbahnungskosten erfolgt nur dann, wenn eine Finanzierung über Drittmittel ausgeschlossen ist. Der Ausschluss der Möglichkeit einer entsprechenden Drittmittelfinanzierung wird von der*dem Autor*in bei der Antragstellung erklärt und verantwortlich bestätigt.

4.2 Finanzierung von Publikationskosten vorbehaltlich der Abtretung oder des Ausschlusses von privaten Einkünften der Autor*innen aus der Publikation

Entsprechend dem ersten Beschluss des Präsidiums vom 11.05.2022 zur Finanzierung von Druckkosten stehen alle, auch die hier konkretisierten Optionen auf Finanzierung von Publikationen sowohl im Print- als auch im OA-Bereich unter der Bedingung, dass der*dem Autor*in aus einer Publikation, die ganz oder auch nur anteilig aus Haushaltsmitteln finanziert wird, keine privaten Einnahmen zufließen oder alternativ diese an die Universität abgetreten wurden.

Die Umsetzung der Beschlussfassung erfolgt in Absprache zwischen der Abt. I und der UB. Die Abt. I wird entsprechend die Fachbereiche etc. informieren.

Ende 2026 soll das Verfahren überprüft werden.

gez.

Dr. Ulrike Graßnick